

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Aufnahme von geeigneten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

**Einreicher:** Bürgermeister

|                        |                                  |                   |                     |  |
|------------------------|----------------------------------|-------------------|---------------------|--|
| <b>Beratungsfolge</b>  | <b>41. Stadtratssitzung</b>      | <b>am</b>         | <b>Abstimmung</b>   |  |
|                        |                                  | <b>08.06.2023</b> | <b>Ja-Stimmen</b>   |  |
|                        |                                  |                   | <b>Nein-Stimmen</b> |  |
|                        |                                  |                   | <b>Stimmhaltung</b> |  |
| <b>Beratungsstatus</b> | <b>öffentlich / beschließend</b> |                   |                     |  |

## Beschlussvorschlag:

Das Stadtrat Schmölln beschließt die in der Anlage benannten Personen für die

Wahl der Schöffen  
für die Amtsperiode 2024 bis 2029

für die Aufnahme in die Vorschlagsliste.

## Sachdarstellung:

Am 31.12.2023 endet bundesweit die Amtszeit der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen.

Die neue Amtsperiode der Schöffen für das Landgericht Gera und das Amtsgericht Altenburg dauert vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028.

Die Gemeinde hat daher gemäß § 36 GVG i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen bis zum 15.06.2023 dieses Jahres die Vorschlagsliste für die Schöffen aufzustellen.

Insgesamt sind im Landkreis Altenburger Land 92 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Auf die Stadt Schmölln entfällt die Verpflichtung, mindestens 12 Personen

aufzustellen. Aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt haben sich 32 Einwohnerinnen und Einwohner um Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist entsprechend Pkt. 2.10 der o.g. Verwaltungsvorschrift die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Während der Beratung und Einzelabstimmung über die jeweiligen Bewerber zur Aufnahme in die Schöffenwahl sollte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, da entsprechend § 40 Abs. 1 ThürKO berechnete Interessen Einzelner berührt sein könnten.

Sven Schrade  
Bürgermeister

Anlage: Vorschlagsliste im Entwurf (einsehbar im RIS – nicht öffentlich)